

Richtlinie zum Moosburger Förderprogramm für Solarstrom / Photovoltaik

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Grundsätze	2
1. Zweck der Förderung	2
2. Was und wie viel wird gefördert?	2
3. Wer kann eine Förderung erhalten? (Antragsberechtigung)	2
4. Wie wird ein Antrag gestellt? (Fristen und Verfahren)	3
5. Allgemeine Anforderungen	3
6. Kumulierbarkeit	4
7. Widerrufsmöglichkeiten	4
8. Inkrafttreten	4
Fördertatbestände	5
a) Solarcheck PV	5
b) Stecker-Solar-Gerät („Balkonkraftwerk“)	6
c) Photovoltaikanlage in Kombination mit einem Batteriespeicher	8

Allgemeine Grundsätze

1. Zweck der Förderung

Zur dringend notwendigen Umsetzung der Energiewende stellt die Photovoltaik neben der Windenergie die wichtigste Stromerzeugungstechnik dar. Die Solarstrahlung, die jedes Jahr in Deutschland auf die Erdoberfläche auftrifft, enthält etwa die 80-fache Energiemenge des gesamten deutschen Energieverbrauchs im selben Zeitraum. Bereits heute könnte die Sonne mit der zur Verfügung stehenden Solartechnik eine ressourcenschonende und klimaschützende Stromversorgung bieten: 10 % aller Dach- und Fassadenflächen sowie der versiegelten Siedlungsflächen in Deutschland würden ausreichen, um mit Photovoltaik-Anlagen bilanziell den gesamten deutschen Stromverbrauch vollständig abzudecken.

Im Solarpotenzialkataster für den Landkreis Freising wurde für jedes einzelne Gebäude im Bereich der Stadt Moosburg grob abgeschätzt, wie gut es sich technisch und wirtschaftlich für die Nutzung für Solarstrom und Solarwärme eignet. Die Ergebnisse (Stand: 2018) stehen kostenlos unter www.solare-stadt.de/kreis-freising zur Verfügung. Eine Hochrechnung hat ergeben, dass in Moosburg rd. 137 Mio. kWh Solarstrom (entspricht rd. 122 % des Moosburger Stromverbrauchs von 112,2 Mio. kWh (2017)) erzeugt werden könnten.

Die Stadt Moosburg legt daher im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab dem 01.01.2020 ein Förderprogramm für Photovoltaik auf:

2. Was und wie viel wird gefördert?

Förderfähig sind:

- a) Solarchecks mit max. 30 € pro Check und Gebäude
- b) Steckersolargeräte („Balkonkraftwerke“) mit 50 % der Nettoanschaffungskosten, max. 200 €/Anlage
- c) PV-Anlagen in Kombination mit einem Batteriespeicher mit 110 € pro kWp, max. 660 € pro Gebäude

Auch Anlagen, die im baulichen Zusammenhang von Gebäuden stehen, z. B. Anlagen auf Überdachungen von Terrassen, Carports etc. sind förderfähig. Nicht förderfähig sind Prototypen, Eigenbau und gebrauchte PV-Anlagen oder Batterien.

➔ Nähere Einzelheiten zu Förderbedingungen und Höhe der Förderung sind im Abschnitt „Fördertatbestände“ dieser Richtlinie festgelegt.

3. Wer kann eine Förderung erhalten? (Antragsberechtigung)

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Hauseigentümer, deren Vertretungsberechtigte oder Mieter (Balkonkraftwerke) die eine Photovoltaikanlage im Sinne des Förderprogramms in Moosburg realisieren wollen.

Die Adresse des Installationsortes muss in Moosburg liegen.

4. Wie wird ein Antrag gestellt? (Fristen und Verfahren)

Fristen

Der Antrag muss spätestens 6 Monate nach Durchführung der Maßnahme bei der Stadt Moosburg gestellt werden. Hierbei werden das Datum der Schlussrechnung und der Eingangsstempel der Stadt Moosburg herangezogen. Vor dem 01.01.2020 errichtete und in Betrieb genommene Anlagen können nicht gefördert werden.

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Für Anträge zur Förderung der genannten Maßnahmen sind entsprechende Formblätter zu verwenden. Diese können im Internet heruntergeladen (www.moosburg.de/foerderprogramm-fuer-solarstrom) oder bei der Stadt Moosburg abgeholt werden.

Die ausgefüllten und unterschriebenen Anträge sind schriftlich (Stadt Moosburg, Stadtplatz 13, 85368 Moosburg) oder digital (melanie.falkenstein@moosburg.de) bei der Stadt Moosburg einzureichen.

Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und Anlagen vorliegen. Anträge, die drei Monate nach einem entsprechenden Hinweis noch immer unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden abgelehnt.

Verwendungsnachweise/Auszahlungsantrag

Die Verwendung der Zuschüsse ist durch die Vorlage der Rechnungsbelege des ausführenden Fachbetriebs nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist bei der Antragstellung mit einzureichen. Die hierzu erforderlichen Unterlagen sind den jeweiligen Antragsformularen zu entnehmen. Aus den Nachweisen müssen die geförderten technischen Ausführungen sowie die Nebenbedingungen gemäß dieser Richtlinie hervorgehen.

5. Allgemeine Anforderungen

Die fachgerechte Installation und Inbetriebnahme durch einen Fachbetrieb sowie die Einhaltung der technischen Anschlussbedingungen und VDE-Richtlinien wird vorausgesetzt. In Eigenleistung durchgeführte Maßnahmen können nicht gefördert werden. Gleiches gilt, wenn ein Fachbetrieb im eigenen Betrieb tätig wird.

Die Förderung gilt nur für Photovoltaikmodule, die den nationalen und internationalen Normen entsprechen. Ausgeschlossen werden gebrauchte PV-Anlagen, Plug&Play-Anlagen und Prototypen. Die bei den jeweiligen Maßnahmen verwendeten Bauteile müssen marktreif sein.

Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sind einzuhalten.

Soweit diese Richtlinie Rechtsfolgen an die Einhaltung von Standards der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), der Bundesanstalt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle (BAFA) oder der Energieeinsparverordnung (EnEV) knüpft, ist der KfW-Standard bzw. die BAFA-Richtlinie oder

die Vorgaben der EnEV zum Zeitpunkt der Antragstellung für die geförderte Maßnahme maßgeblich.

6. Kumulierbarkeit

Die Stadt Moosburg schließt eine Förderung durch andere Fördermittelgeber (z. B. KfW, Freistaat Bayern) nicht aus. Ob sich die kommunalen Fördermittel umgekehrt auf andere Förderungen auswirkt, ist vom Antragsteller eigenverantwortlich mit den dortigen Stellen zu klären.

Weitere relevante Förderprogramme werden auf der städtischen Webseite verlinkt.

7. Widerrufsmöglichkeiten

Die Stadt Moosburg fördert Projekte, solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

Die bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde.

Die Bindungsfristen der unter b) und c) genannten Investitionen beginnen mit dem Rechnungsdatum. Werden die geförderten Investitionen vor Ablauf der Bindungsfrist dauerhaft außer Betrieb genommen oder weiterverkauft, ist dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Förderung wird entsprechend der erzielten vollen Betriebsjahre anteilig gekürzt. Der Differenzbetrag ist zurückzuerstatten. Dies gilt nicht, wenn der Käufer die Anlage in Moosburg weiterbetreibt und in die Pflichten des Verkäufers eintritt. Die Bindungsfrist verlängert sich in diesem Fall um den Zeitraum von der Außerbetriebnahme bis zur Wiederinbetriebnahme. Dies kann stichprobenartig überprüft werden.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie gilt mit Wirkung ab dem 01.01.2020.

Fördertatbestände

a) Solarcheck PV

Die Stadt Moosburg fördert die Durchführung einer qualifizierten Erstberatung, ob und ggf. in welcher Auslegung sich ein Gebäude für die Erzeugung, Nutzung, Speicherung und Einspeisung von Solarstrom eignet.

Dazu nimmt ein qualifizierter Energieberater (mit Prüfung durch die Handwerkskammer) am Objekt z. B. den Dachtyp, Dachzustand und Dachschräge, Verschattungsgrad, vorhandene Haustechnik sowie Anschlussmöglichkeiten grob unter die Lupe (ca. 1 Stunde) und erstellt nach dem Termin einen Ergebnisbericht. Als erste Orientierungshilfe, ob das Dach für PV geeignet ist, dient auch das Solarpotenzialkataster des Landkreises Freising: www.solare-stadt.de/kreis-freising. (Die dortige Berechnung reicht nicht zur Auszahlung der Förderung aus).

Verwendungsnachweis

- Bei einem Solarcheck durch den Verbraucherservice Bayern genügt die Bestätigung über die Durchführung.
- Bei anderen Beratern ist als Beleg eine Kopie des Ergebnisberichts beizulegen.

Zuschusshöhe

Zuschuss: Höhe der Beratungskosten, max. 30 €/Check

b) Stecker-Solar-Gerät („Balkonkraftwerk“)

Mit den „Balkonkraftwerken“ können z. B. auch Mieter die dezentrale, erneuerbare Energieproduktion unterstützen, denen kein eigenes Dach zur Nutzung der Sonnenenergie zur Verfügung steht. Auch diese Möglichkeit fördert die Stadt Moosburg mit einem Zuschuss.

Voraussetzungen

Gefördert werden steckbare Stromerzeugungsgeräte (Balkonmodule), wenn alle anzuwendenden Normen für fest installierte Stromerzeugungsgeräte erfüllt werden. Bei PV-Stromerzeugungsgeräten müssen die Wechselrichter den Anforderungen der einschlägigen VDE-Normen entsprechen. Unter anderem die Geräte, die in der Marktübersicht der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS) „grün“ gelistet sind, halten diese ein: <https://www.pvplug.de/marktuebersicht/>

- Es dürfen pro Haushalt max. 600 W Gesamtleistung angeschlossen werden
- Um einen normgerechten Anschluss sicher zu stellen, müssen die Mini-Solar-Anlagen an eine „spezielle Energiesteckdose“ angeschlossen werden. Eine Schutzkontaktsteckdose wird als nicht ausreichend erachtet. Der Einbau der Steckdose (z. B. Wieland RST20i3) und die Überprüfung des vorhandenen Stromkreises auf ausreichend dimensionierte Leitungen muss von einer Elektrofachkraft vorgenommen werden.
- Wer eine Mini-PV Anlage anschließen möchte, benötigt einen Stromzähler mit Rücklaufsperrung.
- Die Bundesnetzagentur fordert eine Anmeldung der Mini-Anlagen im Marktstammdatenregister.
- Die Anlagen müssen beim zuständigen Netzbetreiber gemeldet und die Regeln des EEGs eingehalten werden. (Die Installation und den Betrieb ablehnen kann der Netzbetreiber nicht).
- Um die Anlagen dauerhaft auf dem Balkon oder an der Außenfassade zu installieren, wird die Erlaubnis des Vermieters, der Wohnungseigentümergeinschaft oder der Hausverwaltung benötigt.
- Die Befestigung der Solarpaneele muss den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Eine sturmsichere Befestigung ist notwendig.
- Zu beachten: Wenn bereits eine PV-Anlage mit Eigenstromverwendung existiert, ist der Anschluss nicht erlaubt.

Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis müssen zusammen mit dem Antrag folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Kopie der Rechnung des Balkonmoduls

- Kopie des Schreibens der Bundesnetzagentur als Nachweis, dass die Mini-Anlage im Marktstammdatenregister eingetragen wurde
- Kopie der Anmeldebestätigung seitens des Netzbetreibers

Zuschusshöhe

Zuschuss: 50 % der Nettoanschaffungskosten, max. 200 €/Anlage

Bindungsfrist

3 Jahre ab Rechnungsdatum.

c) Photovoltaikanlage in Kombination mit einem Batteriespeicher

Gefördert wird die Neuerrichtung von fest installierten Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung in Kombination mit einem Batteriespeicher. Ziel ist es, möglichst wenig Energie durch die Netze hin und her „schicken“ zu müssen und dadurch einen Netzentlastungseffekt zu erreichen sowie einen Anreiz zu schaffen für die Zwischenspeicherung und den Verbleib der erzeugten Energie am Ort an dem sie auch verbraucht werden kann.

Voraussetzung

Pro Kilowattpeak der neu errichteten PV-Anlage ist mindestens 1 Kilowattstunde nutzbare Batteriespeicher-Kapazität notwendig. Ansonsten wird die Förderung entsprechend gekürzt.

Handelt es sich um die Erweiterung einer vorhandenen PV-Anlage, wird die Förderung nur für den neu hinzukommenden Anlagenteil gewährt.

Als Orientierungshilfe dient die Marktübersicht Batteriespeicher von C.A.R.M.E.N. e.V.

Ausschlusskriterien

Prototypen, Eigenbau und gebrauchte PV-Anlagen oder Batterien werden nicht gefördert.

Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis müssen, zusammen mit dem Antrag, spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme, folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Kopie der Installationsrechnung der PV-Anlage und des Batteriespeichers
- Kopie des unterschriebenen Inbetriebnahme-Protokolls
- Kopie der Netzanschlusszusage des Netzbetreibers
- Kopie des Schreibens der Bundesnetzagentur als Nachweis, dass die Mini-Anlage im Marktstammdatenregister eingetragen wurde

Aus den Nachweisen müssen Installationsdatum und Leistung der neu errichteten PV-Anlage sowie die Art und nutzbare Kapazität der eingebauten Batterie hervorgehen.

Zuschusshöhe

Förderhöhe 110 €/kWp. Die maximale Förderung beträgt 660 € pro Gebäude.

Bindungsfrist

10 Jahre ab Rechnungsdatum.